

Referent Bürgermeister Müller: Im Berichte heißt es weiter:

In gleicher Weise wolle die Erste Kammer dem von der Zweiten Kammer — unter Zustimmung der Herren königl. Commissare — gefaßten Beschlüsse beitreten:

die S. 33 des Entwurfs ersichtliche Taxordnung, jedoch unter Erhöhung der Minimalbeiträge der unter 2 festgesetzten Sachwalterkosten für sämtliche Bemühungen bis zu Bekanntmachung des Bescheids erster Instanz von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 15 Ngr. und von 2 Thlr. auf 3 Thlr. zu genehmigen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu dem Antrage der Deputation Seite 431 des Berichts das Wort zu nehmen? — Wenn Niemand sich meldet, so frage ich die Kammer:

„ob sie den in der Zweiten Kammer gefaßten Beschluß, die S. 33 des Entwurfs ersichtliche Taxordnung betreffend, annehmen wolle?“
Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht fährt fort:

Der von der jenseitigen Kammer beschlossenen unveränderten Annahme von §. 12 durch die Erste Kammer würde nach Ansicht der unterzeichneten Deputation ein Bedenken nicht entgegenstehen.

Präsident von Friesen: Wenn Niemand eine Bemerkung zu machen hat, stelle ich die Frage:

„ob die Kammer §. 12 unverändert annehmen wolle?“
Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Weiter heißt es im Berichte:

Die dritte Abtheilung des Gesetzentwurfs mit der Ueberschrift:

III. Zwangsversteigerung

enthält verschiedene Bestimmungen über die Zwangsversteigerung außerhalb des Concurseß.

Dieser dritte Abschnitt zerfällt in zwei Unterabtheilungen mit den Ueberschriften:

1. Adjudicationstermin und Fristen für die Zahlung der Erstehungsgelder;
2. Vertheilung der Erstehungsgelder außerhalb des Concurseß.

Die vorgedachten drei Ueberschriften werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Was die erste Unterabtheilung anlangt, so war der königl. Staatsregierung in der Ständischen Schrift vom 16. Februar 1867 unter II die Ermächtigung ertheilt worden, die jetzt über Bezahlung der Erstehungsgelder geltenden Vorschriften nach Maßgabe des neuesten Ent-

wurfs einer bürgerlichen Proceßordnung abzuändern. In §. 1126 unter 3 des gedachten Entwurfs ist die Festsetzung dreier gleicher Jahresraten zu Bezahlung der im Adjudicationstermine noch rückständig bleibenden Erstehungsgelder ein für alle Male vorgeschrieben. Die königl. Staatsregierung hat es indessen aus den S. 45 entwickelten Gründen für zweckmäßiger gehalten, wenn diese Fristen nicht für alle Fälle gleichmäßig festgesetzt werden, sondern wenn dem Richter die Möglichkeit geboten wird, diese Fristen innerhalb eines nach seiner längsten Dauer bestimmten Zeitraums mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des gerade vorliegenden Falles vorzuzeichnen und hierbei die Eigenschaft der versteigerten unbeweglichen Sache, Dasjenige, was bei dem Verkaufe von Sachen der fraglichen Art üblich ist, die Höhe der Erstehungssumme und die Verhältnisse des Erstehers, auch insoweit sie etwa von dem augenblicklichen Stande des Geldmarkts abhängen, in Betracht zu ziehen.

Hiernach würden sich die Verhältnisse so gestalten, daß der Ersteher bis zu dem längstens zwölf Wochen nach dem Tage der Erstehung anzuberaumenden Adjudicationstermine den dritten Theil, die übrigen zwei Drittheile der Erstehungssumme aber in Fristen zu berichtigen hat, welche von dem Gerichte dergestalt zu bestimmen sind, daß die Erstehungssumme in längstens drei Jahren, vom Tage der Erstehung an gerechnet, vollständig bezahlt wird.

Mit den für die Zahlung des ersten Drittheils getroffenen Bestimmungen einverstanden, vermag dagegen die unterzeichnete Deputation diejenigen Bedenken nicht zu unterdrücken, welche derselben gegen die Anordnungen bezüglich der Berichtigung der übrigen zwei Drittheile der Erstehungsgelder beigegeben sind.

Für jeden Licitanten ist es von großem Interesse, im Voraus genau zu wissen, in welchen Terminen derselbe in dem für ihn ungünstigsten Falle die letzten zwei Drittheile der Erstehungsgelder zu erlegen hat. Kann der Richter nach freiem Ermessen die Termine zu Berichtigung dieser zwei Drittheile bestimmen, so kann dies solche Verlegenheiten für den Ersteher herbeiführen, daß ein bemittelter, aber vorsichtiger Geschäftsmann leicht vom Bieten hierdurch abgehalten wird. Denn der Richter vermöchte z. B. im ersten Jahre, von dem Erstehungstage an gerechnet, die Berichtigung der gesamten Erstehungsgelder vom Ersteher zu verlangen, während derselbe solche vielleicht nur in den ersten zwei Jahren zu beschaffen vermöchte. Auch will es der Deputation nicht als gerechtfertigt erscheinen, hierunter auf die Verhältnisse des Erstehers Rücksicht zu nehmen. Denn es kann von dem Ersteher wohl kaum verlangt werden, daß derselbe über seine Vermögensverhältnisse dem Richter eine ganz genaue Auskunft ertheilt; vielmehr hat der Licitant einen begründeten Anspruch darauf, vor der Licitation zu erfahren, in welchen Fristen derselbe für den Fall, daß er das Grundstück erstehen sollte, Zahlung leisten muß. Denn nur dann kann der Licitant vor der Erstehung ermessen, ob derselbe die Zahlungsbedingungen zu erfüllen vermag. Die diesfälligen Bedenken der unterzeichneten Deputation sind auch nicht durch die Erklärung des königl. Commissars beseitigt worden, daß demjenigen Ersteher, welcher sich durch die ihm wegen der Zahlung der letzten zwei Drittheile der Erstehungsgelder gestellten Fristen beschwert fühle, gegen die betreffende richterliche